

Geschäftsverzeichnisnr. 7167

Entscheid Nr. 108/2020
vom 16. Juli 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 152 und 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. April 2019, dessen Ausfertigung am 29. April 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 152 und 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass eine Verfahrenspartei, nachdem in ihrem Namen ein Schriftsatz gemäß einem Beschluss aufgrund von Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches eingereicht wurde, wobei sie den Inhalt nicht kannte und diesen weder zugelassen noch bestätigt hat, nicht das Recht hätte, diesen Schriftsatz für nichtig erklären zu lassen, während eine andere Verfahrenspartei, nachdem in ihrem Namen ein Schriftsatz gemäß einem Beschluss aufgrund von Artikel 747 des Strafprozessgesetzbuches eingereicht wurde, wobei sie den Inhalt nicht kannte und diesen weder zugelassen noch bestätigt hat, wohl das Recht hat, diesen Schriftsatz für nichtig erklären zu lassen? ».

Am 21. Mai 2019 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

Durch Anordnung vom 9. Juli 2019 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 152 und 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien, sofern eine Verfahrenspartei vor einem Strafgericht nicht das Recht habe, von ihrem Beistand eingereichte Schriftsätze für nichtig erklären zu lassen, während eine Verfahrenspartei vor einem Zivilgericht über dieses Recht verfüge.

Mit der Vorabentscheidungsfrage wird daher ersucht, die Situation der Rechtsuchenden, die vor einem Zivilgericht einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gegen ihren Beistand einreichen möchten, mit der Situation der Rechtsuchenden zu vergleichen, die vor einem Strafgericht einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gegen ihren Beistand einreichen möchten.

B.2. Die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches, die das Kapitel VI («Widerruf einer Prozesshandlung») von Titel III («Zwischenstreite und Beweis») von Buch II («Verfahren vor Gericht») des Teils IV («Zivilverfahren») des Gerichtsgesetzbuches bilden, bestimmen:

«Art. 848. Wird eine Prozesshandlung im Namen einer Person ohne jegliche gesetzliche Vertretung vorgenommen, ohne dass sie die Handlung, selbst stillschweigend, angeordnet, zugelassen oder gebilligt hat, kann die Partei beim Gericht beantragen, die Handlung für nichtig erklären zu lassen.

Dies gilt ebenfalls für bereits erfolgte gerichtliche Untersuchungshandlungen und für Entscheidungen, die infolge der für nichtig erklärten Handlung getroffen worden sind.

Die anderen Parteien des Rechtsstreits können dieselben Anträge einreichen, es sei denn, die Person, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist, billigt oder bestätigt diese rechtzeitig.

Art. 849. Ist die Sache beim Gericht in erster oder zweiter Instanz anhängig, wird der in Artikel 848 vorgesehene Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gemäß den Regeln über den Beitritt gestellt.

Bleibt ein Rechtsmittel möglich, kann der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit diesem Rechtsmittel eingereicht werden.

In den anderen Fällen wird der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht, wie in Artikel 1134 bestimmt.

Jeder Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung wird der Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

Derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, kann zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Kläger und die anderen Parteien verurteilt werden.

Art. 850. Auf Antrag einer Partei kann das Gericht ablehnen, Angebote, Eingeständnisse oder Annahmen zu berücksichtigen, wenn sie nicht durch die Unterschrift desjenigen, von dem sie ausgehen, oder seines Sonderbevollmächtigten bestätigt worden sind ».

B.3. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitigkeit bezieht sich auf eine Berufung gegen ein Urteil des Korrekionalgerichts. Im Rahmen dieser Berufung möchte der Angeklagte ein Widerrufsverfahren gegen seinen vorherigen Beistand einleiten, weil Schriftsätze im Verfahren vor dem Appellationshof gemäß den Artikeln 152 und 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches eingereicht worden seien, ohne dass deren Inhalt dem Angeklagten bekannt gewesen sei und ohne dass dieser diese Prozesshandlung zugelassen oder bestätigt habe.

B.4. Durch die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches wird das Verfahren organisiert, mit dem die Vollmacht einer Person widerrufen werden kann, die eine Prozesshandlung ohne Vollmacht vorgenommen oder diese überschritten haben soll. Das Gericht kann die so vorgenommene Prozesshandlung sowie gegebenenfalls die bereits erfolgten gerichtlichen Untersuchungshandlungen und die Entscheidungen, die infolge der für nichtig erklärten Handlung getroffen worden sind, für nichtig erklären (Artikel 848 Absatz 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung kann von der Person, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist (Artikel 848 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches) oder von den anderen Parteien des Rechtsstreits eingereicht werden (Artikel 848 Absatz 3 und Artikel 850 des Gerichtsgesetzbuches), es sei denn, die Partei, in deren Namen die Handlung vorgenommen worden ist, hat sie rechtzeitig gebilligt oder bestätigt (Artikel 848 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Der Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung kann in Form einer Zwischenklage gemäß den Regeln über den Beitritt gestellt werden, wenn die Sache beim Gericht in erster oder zweiter Instanz anhängig ist (Artikel 849 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Er kann ebenfalls zusammen mit einem Rechtsmittel, wenn ein Rechtsmittel möglich bleibt (Artikel 849 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches), oder in den anderen Fällen zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eingereicht werden, wie in Artikel 1134 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt (Artikel 849 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Derjenige, gegen den der Widerruf der Prozesshandlung erlassen wird, kann zur Zahlung eines Schadenersatzes an den Kläger und die anderen Parteien verurteilt werden (Artikel 849 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches). Die Person, gegen die der Antrag auf Widerruf einer

Prozesshandlung gestellt wird, muss unter Wahrung der Verteidigungsrechte zum Verfahren herangezogen werden (Kass., 16. März 2016, P.15.1662.F).

B.5.1. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der fraglichen Bestimmungen hat der Kassationshof geurteilt, dass sie vor den Strafgerichten nicht anwendbar sind (Kass., 11. Februar 1986, *Arr. Cass.*, 1986, Nr. 373; 15. Dezember 2004, P.04.1590.F; 24. September 2014, P.14.0022.F; 16. März 2016, P.15.1662.F), da « das Strafprozessgesetzbuch, das die Vertretung des Angeklagten regelt, es nicht gestattet, dass diese zu Zwischenstreiten führt, die das Verfahren verzögern könnten » (Kass., 24. September 2014, P.14.0022.F).

B.5.2. Die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien werden daher unterschiedlich behandelt, was die Möglichkeit anbelangt, einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung zu stellen, wie er durch die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches organisiert wird.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7. In seiner Entscheidung Nr. 21/2018 vom 22. Februar 2018 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Umstand, dass das Gerichtsgesetzbuch kein spezifisches Verfahren auf Widerruf einer Prozesshandlung vorsieht, nicht bedeutet, dass die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches vor den Strafgerichten angewandt werden sollen. Denn die Anwendung der fraglichen Bestimmungen auf das vom Strafprozessgesetzbuch organisierte Strafverfahren würde offenkundig den allgemeinen Grundsätzen und Zielen, die vom Strafprozessgesetzbuch verfolgt werden, nämlich den Zielen der Schnelligkeit und des Allgemeininteresses, die für das strafrechtliche Verfahren vor dem Strafrichter kennzeichnend sind, und dem Bestreben, dass Zwischenstreite dieses Verfahren nicht verzögern, widersprechen (in diesem Sinne Kass., 24. September 2014, P.14.0022.F).

B.8.1. Bei einem Angeklagten, der sich am Anfang des Verfahrens von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, wird nämlich davon ausgegangen, dass er diesen bevollmächtigt

hat, ihn bis zum Ende des Verfahrens zu vertreten, sofern nicht ausdrücklich entweder von dem Angeklagten oder von seinem Rechtsanwalt etwas anderes angegeben wird. Er kann auch seinen Rechtsanwalt, wenn dieser eine Handlung vorgenommen hat, die die ihm erteilte Vollmacht überschreitet, aufgrund seiner beruflichen Haftung belangen.

B.8.2. Angesichts dessen, dass die Vermutung der Prozessvollmacht im Sinne von Artikel 440 des Gerichtsgesetzbuches vor den Strafgerichten gilt (Kass., 22. Dezember 1999, P.99.0154.F; Kass., 9. Januar 2007, P.06.1175.N) und diese widerlegbar ist (Kass., 9. Februar 1978, *Arr. Cass.*, 1978, S. 688; 17. April 1997, C.96.0051.F; 9. Januar 2007, P.06.1175.N), ist davon auszugehen, dass der Angeklagte unabhängig von der Anwendung der Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches in der Lage sein muss, diese Vermutung mit allen Rechtsmitteln und unter Beachtung der Rechte der Verteidigung zu widerlegen.

B.8.3. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.8.2 führen die fraglichen Bestimmungen, sofern sie vor den Strafgerichten keine Anwendung finden, nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten, der einen Antrag auf Widerruf einer Prozesshandlung gegen seinen vorherigen Beistand einreichen möchte.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.8.2 Erwähnten verstoßen die Artikel 848 bis 850 des Gerichtsgesetzbuches und die Artikel 152 und 209*bis* des Strafprozessgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Juli 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen